



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 01.07.2019**

Beginn: 18:09 Uhr
Ende: 18:56 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Werner Pflaum, Vertretung für Ausschussmitglied Matthias Diller
Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Ausschussmitglied Stephan Czepluch
Stadtrat Hans-Jürgen Wich, Vertretung für Ausschussmitglied Harald Werner

Schriftführer/in

Verw. Inspektor Ottmar Schmaus,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Stephan Czepluch, entschuldigt
Stadtrat Matthias Diller, entschuldigt
Stadtrat Harald Werner, entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (40/2019) zur Erweiterung und Aufstockung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/103 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 24 **BA/185/2019**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (34/2019) zum Anbau eines 2-geschossigen Stahlbalkons und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 2346/2 Gemarkung Hallstadt, P.-F.-Steinheimer-Straße 20 **BA/173/2019**
- 1.3** Antrag auf isolierte Befreiung (35/2019) zur Errichtung eines Taubenschlages / Geräteschuppen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1148 Gemarkung Hallstadt, Rothbachtelle **BA/178/2019**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (37/2019) zur Erweiterung eines vorhandenen Balkons auf dem Grundstück Fl. Nr. 2299 Gemarkung Hallstadt, Seebachstraße 17a **BA/181/2019**
- 1.5** Antrag auf Baugenehmigung (39/2019) zum Abbruch des Nebengebäudes, Wohnhauserweiterung, Errichtung von Dachgauben und eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 690/2 Gemarkung Hallstadt, Friedhofstraße 23 **BA/183/2019**

2 Bauvoranfragen

- 2.1** Antrag auf Vorbescheid (38/2019) zum Abriss des bestehenden Satteldaches, Aufstockung des Wohnhauses und Errichten eines Flachdaches auf dem Grundstück Fl. Nr. 681 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 43 **BA/182/2019**

3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

- 3.1** Gemeinde Bischberg **BA/186/2019**
3. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchenäcker" in Bischberg;
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 3.2** Gemeinde Bischberg **BA/187/2019**
9. Änderung des Bebauungsplanes "Röthelbach-Kirchberg" in Bischberg;
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

4 Mitteilungen

5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:09 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (40/2019) zur Erweiterung und Aufstockung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/103 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 24

Der Bauantrag beinhaltet eine westseitige Gebäudeerweiterung um 4 m, die Errichtung eines weiteren Obergeschoßes sowie eines Dachgeschoßes. Die Dachausführung erfolgt mit 45°, ohne Kniestock mit Gauben. Das Treppenhaus soll an der nordöstlichen Außenfassade angebaut werden.

Das Bestandsgebäude liegt bereits weitestgehend außerhalb festgelegter Baugrenzen.

Abstandsflächen liegen laut Planangaben geringfügig auf den nördlich angrenzenden Flurstücken und würden von den Eignern übernommen. Die südlich einzuhaltende Abstandsfläche überschreitet die Straßenmitte, hierfür ist eine Abweichung beantragt.

Dem Bauantrag sind fünf Stellplätze zu entnehmen. Die an der nordöstlichen Grundstücksgrenze angeordneten sind nur über das städtische Grundstück 254/136 (Fiskalgrundstück, keine öffentliche Verkehrsfläche) anfahrbar. Deren Benutzung bedarf somit einer rechtsverbindlichen Regelung (Geh- u. Fahrtrecht) mit der Stadt Hallstadt.

Das Bauvorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die vorhandene Bebauung ein.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 7, Untere Hut“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Es sind folgende Befreiungen beantragt:

- Dachneigung 45°,
- Errichtung von Dachgauben,
- Überschreitung der Baugrenzen.

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Es wurde folgende Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Überschreitung der Straßenmitte mit Abstandsflächen.

Des Weiteren liegen dem Antrag Zustimmungen zu Abstandsflächenübernahmen der Eigner der nördlich angrenzenden Flurnummern 59/2 und 62 vor.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Der dinglichen Sicherung einer Zufahrt zu den Stellplätzen über das städtische Grundstück Fl.Nr. 254/136 wird in Aussicht gestellt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (34/2019) zum Anbau eines 2-geschossigen Stahlbalkons und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 2346/2 Gemarkung Hallstadt, P.-F.-Steinheimer-Straße 20

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (Innenbereich). Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es sind die Errichtung einer Balkonanlage an der östlichen Giebelseite des Wohngebäudes sowie der Neubau eines Carports an der nördlichen Grundstücksgrenze geplant. Das Vorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die vorhandene Bebauung ein.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt:

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf isolierte Befreiung (35/2019) zur Errichtung eines Taubenschlages / Geräteschuppen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1148 Gemarkung Hallstadt, Rothbachteile

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Roppach“ (10/1982) und „Roppach II“ (03/1999) verfolgte die Stadt Hallstadt das Ziel, geordnete Bebauung im Bereich des Schrebergartengeländes für künftige Bauvorhaben zu erreichen.

Bei der Auswertung von Luftaufnahmen sind vermehrt bauliche Anlagen festzustellen, die nicht den derzeit gültigen Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne für das Hallstadter Schrebergartengebiet entsprechen. Wie viele dieser Vorhaben bereits vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Bebauungspläne als Bestand anzusehen sind, lässt sich heute mit vertretbarem Aufwand nicht mehr feststellen.

Dem Gremium liegt heute ein Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gebäudes mit der Nutzung als Taubenschlag bzw. als Geräteschuppen zur Entscheidung vor. Die Ausmaße sind mit einer Länge von 12,00 m, einer Breite von 2,60 m und einer mittleren Höhe von 2,80 m geplant.

Zur Realisierung des Bauvorhabens sind nach Prüfung durch die Verwaltung folgende Befreiungen erforderlich:

- Errichtung einer baulicher Anlage außerhalb festgelegter, überbaubarer Flächen,
- Unterschreitung des Mindestabstands zur Grundstücksgrenze von 2,50 durch Grenzbebauung (B-Plan: Mindestabstand 2,50 m),
- Dachausführung als Pultdach (B-Plan: Satteldach),
- Überschreitung der zulässigen Gebäudegrundfläche mit 31,2 m² (B-Plan: max. 20 m²),
- Überschreitung des zulässigen umbauten Raumes mit 87,36 m³ (B-Plan: max. 65 m³),
- Überschreitung der zulässigen Traufhöhe mit 2,60 m (B-Plan: (2,50 m) sowie
- Zulassung von Tierhaltung.

Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Isolierte Befreiung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 20 A, Schrebergartengebiet Roppach II“.

Im Bebauungsplan ist für das Baugrundstück ein „Sondergebiet“ (SO) nach § 11 BauNVO ausgewiesen (Nutzungsart: Schrebergarten)

Es wurden folgende Befreiungen von beantragt:

- Errichtung eines Taubenschlages/Geräteschuppens (Tierhaltung),
- Errichtung eines Taubenschlages/Geräteschuppens außerhalb überbaubarer Flächen,
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche,
- Überschreitung des zulässigen umbauten Raumes,
- abweichende Dachform Pultdach.

Die Erschließung des Grundstücks hinsichtlich Zuwegung ist gesichert.

Die Durchführung des Vorhabens bedarf einer Vielzahl an Befreiungen von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans „Schrebergartengebiet Roppach II“. Die Grundzüge der Planung sind berührt.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (37/2019) zur Erweiterung eines vorhandenen Balkons auf dem Grundstück Fl. Nr. 2299 Gemarkung Hallstadt, Seebachstraße 17a

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (Innenbereich). Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die an der Gebäudesüdseite bereits vorhandenen Balkone sollen im Erd- und Obergeschoß um 2 m erweitert werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung ist sowohl einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO als auch einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO zuzuordnen.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist mit dem Wohnhausbestand bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (39/2019) zum Abbruch des Nebengebäudes, Wohnhauserweiterung, Errichtung von Dachgauben und eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 690/2 Gemarkung Hallstadt, Friedhofstraße 23

Gegenstand des Bauantrags ist der Abbruch des Nebengebäudes an der nördlichen Grundstücksgrenze und die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes mit einem eingeschossigen Flachbau. Für das Dachgeschoß sind südseitige Dachgauben geplant. Des Weiteren soll ein Carport errichtet werden.

Zur Durchführung des Vorhabens sind Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzen, der Zulassung eines Flachdaches für den Anbau sowie die Zulassung von Dachgauben für das Bestandsgebäude beantragt.

Der Erhalt und die Sanierung des bestehenden Wohnhauses sind aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen, die geplanten baulichen Maßnahmen – GRZ und GFZ werden nach den Antragsunterlagen eingehalten - fügen sich in die vorhandene Bebauung ein. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5, Westl. Karlstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Es sind folgende Befreiungen von beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen,
- Flachdach anstatt Satteldach,
- Errichtung von Dachgauben.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt:

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauvoranfragen

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid (38/2019) zum Abriss des bestehenden Satteldaches, Aufstockung des Wohnhauses und Errichten eines Flachdaches auf dem Grundstück Fl. Nr. 681 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 43

Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch des Satteldaches auf dem Bestandsgebäude und die Schaffung eines weiteren Vollgeschosses im OG. Als Dachform ist ein Flachdach vorgesehen.

Im Geltungsbereich desselben Teilbebauungsplanes wurde in der Nachbarschaft einem modernen Wohnhaus in zweigeschossiger Bauweise mit einem Flachdach die Zustimmung erteilt.

Das Gebäude wäre mit der angegebenen Firsthöhe von ca. 8,70 etwas niedriger als das bestehende Satteldach und würde sich aus Sicht der Verwaltung auch architektonisch in die vorhandene Bebauung einfügen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 15 D, Kapellberg“ in Verbindung mit den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO ausgewiesen.

Es wurden folgende Befreiungen von beantragt:

- Errichtung eines Flachdaches,
- Errichtung eines zweiten Vollgeschosses.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Das Grundstück ist bereits mit einem Wohngebäude bebaut. Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 3.1 Gemeinde Bischberg 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchenäcker" in Bischberg; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchenäcker“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist der Bedarf der Gemeinde Bischberg, eine Kindertagesstätte mit Kinderkrippe zu errichten. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchenäcker“ der Gemeinde Bischberg in der Fassung vom 23.05.2019 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3.2 Gemeinde Bischberg

9. Änderung des Bebauungsplanes "Röthelbach-Kirchberg" in Bischberg; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Röthelbach-Kirchberg“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Anlass für die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist die geordnete Nachverdichtung in genanntem Wohngebiet durch Ausweisung eines weiteren Baurechts für einen Grundstückseigner. Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Röthelbach-Kirchberg“ der Gemeinde Bischberg in der Fassung vom 23.05.2019 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Mitteilungen

Bürgermeister Söder informiert den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über nachfolgende Themen:

- Im städtischen Friedhof werden die Arbeiten der beschlossenen Umgestaltung in weiterem Teilbereichen fortgesetzt. Hierbei können nicht sämtliche Leistungen alleine durch die Bauhofmitarbeiter erbracht werden. Es wird zur Umsetzung einiger Maßnahmen die Beauftragung externer Firmen erforderlich. Des Weiteren ist ein verstärkter Trend zur Urnenbestattungen erkennbar. Daher wird die Ausweisung weiterer Bereiche, die derzeit noch für Erdbestattungen vorgesehen sind, für Urnengräber in Erwägung gezogen.
- Vom Stadtrat wurde die Fortführung des Beleuchtungssystems des Marktplatzes mit Stelen auch für Teile Lichtenfelder Straße im Zuge der innerstädtischen Neugestaltung beschlossen. Die hierzu erforderlichen Planungsleistungen wurden zwischenzeitlich an ein fachlich geeignetes Planungsbüro aus Unterfranken vergeben.
- Bei der Sanierung des Hochbehälters in Dörfleins ist mit einer Beendigung der baulichen Maßnahmen im September 2019 zu rechnen. In unmittelbarem Anschluss wird mit dem Einbau der technischen Ausrüstung begonnen.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

- **Stadtrat Wich:**
 Fragt nach dem Stand der Installation der bestellten Sonnensegel.
 Die vorbereitenden Arbeiten hierzu sind ausgeführt, die Aufstellung hat sich durch eine verspätete Lieferung des Herstellers verzögert.

 Der Verbindungsweg Hirtenstraße / Dörfleinser Hauptstraße ist stark verschmutzt und es sind Müllablagerungen festzustellen.
 Es wird zeitnah eine städtische Reinigung veranlasst.
- **Stadträtin Birk:**
 Seit längerem wird der Wunsch nach Errichtung einer weiteren öffentlichen Toilettenanlage im Stadtpark geäußert. Sie fragt nach einer baulichen Umsetzung der Maßnahme.

 Es ist Sommer und die Brunnen im Stadtpark und auf dem Spielplatz „Peunt-Gründleinsbach“ funktionieren noch nicht.
 Für den defekten Brunnen im Stadtpark wurde die Reparatur bereits in Auftrag gegeben. Die Arbeiten werden zeitnah ausgeführt.
- **Stadtrat Wolf P.:**
 Die Gießwasserentnahmestellen im städtischen Friedhof und der Hans-Schüller-Schule werden mit Trinkwasser gespeist. Es wird eine Versorgung mittels Brunnenwasser ange-regt.
- **Stadtrat Partheimüller:**
 Bei jedem einzelnen Schließvorgang der Wasserentnahmestellen im Friedhof ist ein hoher Auslauf festzustellen. Dies stellt eine Vergeudung von Trinkwasser dar.
 Die Entnahmestellen sind nach den allgemein gültigen technischen Vorschriften für Trinkwasserarmaturen ausgerüstet. Hierzu ist eine Entleerung des in der Armatur stehen-den Restwassers nach Gebrauch erforderlich.
- **Diller H.:**
 Auf dem Gelände des Franziskus-Kindergartens ist Bautätigkeit festzustellen. Stadtrat Diller fragt nach, ob hierzu bereits ein entsprechender Bauantrag vorgelegt wurde. Der ihm bekannte Planungsentwurf bedingt aufgrund seiner Baumasse einen großen Flä-

chenverlust auf dem Grundstück. Freiflächen zum Spielen gingen so verloren. Zur Kompensation scheint ein neu geschaffener Spielbereich auf der künftigen Dachterrasse des Erweiterungsbaus zu dienen. Der zu erwartende Verlust an Gartenfläche sei umso bedauerlicher, da diese erst neu saniert worden sei.

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lag bislang der Bauantrag für die provisorische Containerlösung in der Übergangszeit vor. Der eigentliche Bauantrag befindet sich noch in Planung.

In den Zufahrtbereichen der neu gebauten Einfamilienhäuser in der Seebachstraße wurden die Bordsteine abgesenkt. Es wird nach dem Kostenträger für die Maßnahme gefragt.

Im Zuge privater Baumaßnahmen bedingte Bordsteinabsenkungen werden grundsätzlich dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang wird eine Bordsteinabsenkung im Bereich Haupteingangs zur evangelischen Kirche zur Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte und ältere Besucher angeregt.

Eine öffentliche WC-Anlage im Stadtpark könnte derzeit kostengünstiger in Verbindung mit der benachbarten Baustelle realisiert werden. Benötigte Baumaschinen sind derzeit vor Ort.

➤ **Stadtrat Popp:**

Fragt nach dem Sachstand des Bauvorhabens „Landsknechtstraße 34“.

Derzeit liegt der Stadt noch keine Information über das weitere Vorgehen des Landratsamtes vor.

➤ **Stadtrat Hofmann:**

Das letzte Unwetter hat im Bereich des Weges zur Gaststätte „Rabenhorst“ einen Baum entwurzelt. Die ursprüngliche Absicherung der Gefahrenstelle fehlt mittlerweile.

➤ **Stadtrat Diller H.:**

Die Brücke nach Dörfleins wurde verengt. Es sollte, aufgrund der Brückenbreite, möglich sein, einen Fahrradweg auf der Fahrbahn auszuweisen.

Stadtrat Wich merkt hierzu an, dass, nach jüngster Aussage des Ordnungsamtes, die Angelegenheit derzeit vom zuständigen Träger der Straßenbaulast – dem Staatlichen Bauamt - geprüft werde. Eventuell würden die Fahrbahnpoller wieder entfernt und es komme eine Lösung mit entsprechenden Fahrbahnmarkierungen in Betracht. Probleme hätten sich auch bereits bei Rettungsfahrzeugen im Einsatz ergeben, da diese bei Rotlicht ebenfalls zum Warten gezwungen waren, so die Ergänzung von Stadträtin Birk.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 18:56 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Ottmar Schmaus
Schriftführer/in

